

## **Ergänzende Bedingungen der Meißener Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

**gültig ab 01.04.2025**

### **1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)**

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Meißener Stadtwerke GmbH (nachfolgend MSW genannt) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Der Netzbetreiber MSW kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber MSW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses. Die Netzanschlusskosten werden nach Maßgabe der im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätze auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet. Ist im Einzelfall eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation nicht sachgerecht, werden die Anschlusskosten anschlusskonkret ermittelt.
- 1.4. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 1.5. Vorübergehend angeschlossene Anlagen (z. B. Baustromverteiler) müssen immer frei zugänglich und sicher bedienbar angeordnet werden. Die Zugänglichkeit ist durch ein Vorhängeschloss bzw. mit einem Schließsystem der Meißener Stadtwerke GmbH zu gewährleisten. Die Pauschalsätze für den Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Anschluss Baustromverteiler) sind im Preisblatt 1 veröffentlicht.
- 1.6. Der Netzbetreiber MSW ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

### **2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**

- 2.1. Der Netzbetreiber MSW verlangt vom Anschlussnehmer bei Anschluss seiner Leitungsanlage an das örtliche Verteilnetz einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Umspannstationen. Als BKZ können bis zu 50% dieser Kosten in Rechnung gestellt werden.
- 2.2. Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen. Der BKZ wird auf der Grundlage des § 11 NAV pauschal berechnet. Die

Pauschalsätze sind im Preisblatt 1 veröffentlicht. Ist im Einzelfall eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation nicht sachgerecht, wird der BKZ anschlusskonkret ermittelt. Der BKZ wird gemäß § 11 Abs. 3 NAV nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.

- 2.3. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber MSW einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Berechnung der maximal benötigten Leistung am Netzanschluss sind der Eigenbedarf sowie der Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Der weitere BKZ wird nach Maßgabe der Punkte 2.1 und 2.2 berechnet.
- 2.4. Netzanschlüsse mit einer temporär befristeten Nutzung (z. B. Baustromanschlüsse) sind für die Dauer dieser Nutzung, maximal jedoch für 12 Monate, von BKZ-Zahlungen ausgenommen. Dies gilt für den Fall, dass keine Verstärkungen im vorgelagerten Verteilernetz erforderlich werden. Nach Ablauf von 12 Monaten wird ein BKZ gemäß § 11 NAV und Preisblatt 1 erhoben. Gleiches gilt bei Umwandlung des Anschlusses in einen stationären Netzanschluss.

### **3. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

- 3.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber MSW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber MSW die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Pauschalsätze gelten für Inbetriebsetzungen während der üblichen Arbeitszeit. Bei Inbetriebsetzungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit können die Kosten nach Aufwand berechnet werden.
- 3.3. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage auf Grund festgestellter Mängel nicht möglich, werden die veröffentlichten Pauschalsätze für diesen und jeden weiteren Inbetriebnahmeversuch berechnet.
- 3.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des BKZ abhängig gemacht werden.

### **4. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (§§ 9, 11, 23, 24 NAV)**

- 4.1. Für Netzanschlusskosten und BKZ können bei einem größeren Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Endabrechnung erfolgt nach Fertigstellung des Netzanschlusses.
- 4.2. Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses oder für die Erhebung des BKZ nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber MSW angemessene Vorauszahlungen.
- 4.3. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.
- 4.4. Die Kosten für Zahlungsverzug, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten werden nach Pauschalsätzen berechnet und sind im Preisblatt 2 veröffentlicht.
- 4.5. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

## **5. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)**

- 5.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt 2 in Rechnung gestellt.
- 5.2. Die Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 5.3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt 2 berechnen.
- 5.4. Bei Anlagen, bei denen die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung nicht mit den dafür vorgesehenen Trennvorrichtungen vorgenommen werden kann, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

## **6. Kosten für Leistungen bei Messstellenbetrieb durch Netzbetreiber MSW**

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann gemäß § 22 Abs. 2 NAV die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers MSW verlangen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt 3 in Rechnung gestellt. Bei vom Standard abweichenden Messungen oder besonderen Montagebedingungen werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## **7. Isolieren von Freileitungsnetzanschlüssen und Freileitungshauptleitungen**

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber MSW die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten für das Isolieren von Freileitungsnetzanschlüssen und Freileitungshauptleitungen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß Preisblatt 4 in Rechnung gestellt.

## **8. Nutzung des Netzanschlusses durch mehrere Anschlussnutzer**

Bei Inanspruchnahme des Netzanschlusses durch mehrere Anschlussnutzer ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Teil der elektrischen Leistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen kann, soweit dies nicht bereits im Netzanschlussvertrag vereinbart wurde. Jeder Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ist im Interesse des sicheren Betriebs des Netzanschlusses und des Verteilernetzes verpflichtet, die ihm jeweils zugeteilte Netzanschlusskapazität nicht zu überschreiten.

## **9. Ablesung von Messeinrichtungen**

- 9.1. Bei Durchführung der Messdienstleistung durch MSW werden die Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung vom Beauftragten der MSW oder auf Verlangen von MSW vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich zu einem von MSW festzulegenden Termin, abgelesen und die Ablesedaten dem Stromlieferanten zur Verfügung gestellt.

9.2. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers oder bei wesentlicher Änderung des Bedarfes an elektrischer Energie, kann MSW Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Gleiches gilt auch, wenn MSW oder deren Beauftragter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht betreten kann.

## **10. Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

10.1. Für die Anschlussnutzung zum Betreiben von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (UVE) schaltet MSW die genannte Entnahmestelle zur Entnahme elektrischer Energie zu den geltenden Tarifzeiten frei. Das bedeutet, dass die Anschlussnutzung in der übrigen Zeit vereinbarungsgemäß unterbrochen wird. Die entnommene elektrische Energie wird über einen Zähler ermittelt.

10.2. Eine Veränderung an der UVE des Anschlussnutzers bedarf, sofern sich dadurch die Anschlussleistung erhöht, der vorherigen Anmeldung bei MSW und ggf. einer entsprechenden Vertragsanpassung zum Netzanschluss.

10.3. Die Unterbrechungszeiten sind unter [www.stadtwerke-meissen.de](http://www.stadtwerke-meissen.de) in „Schaltzeiten für Standardlastprofilkunden (Kleinkunden)“ veröffentlicht. Die Steuerung der Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten erfolgt durch MSW.

## **11. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)**

11.1. MSW ist nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden sowie Verbindungs- und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und Betrieb festzulegen sowie zu veröffentlichen.

11.2. Um die technische Sicherheit des Verteilernetzes zu gewährleisten, sind Anschlüsse an das Netz der MSW nur unter Einhaltung dieser technischen Mindestanforderungen zulässig, insbesondere, wenn noch kein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, in dem Technische Anschlussbedingungen anschlusskonkret benannt wurden.

11.3. Darüber hinaus ist MSW nach Maßgabe von § 20 NAV berechtigt, für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers einschließlich der Eigenanlage festzulegen.

11.4. Die technischen Mindestanforderungen nach § 19 EnWG sowie die technischen Anschlussbedingungen nach § 20 NAV sind zusammengefasst in den Technischen Anschlussbedingungen Strom der Meißener Stadtwerke GmbH. Diese entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen, VDE-Bestimmungen und technischen Richtlinien des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW).

11.5. Für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung gelten insbesondere die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, Fassung 2023 des BDEW (TAB 2023) sowie die Ergänzung zur TAB des BDEW – Technische Richtlinie Direkt- und Wandlermessungen im Niederspannungsnetz, BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland. Die gesamten Technischen Anschlussbedingungen Strom sind im Internet unter [www.stadtwerke-meissen.de](http://www.stadtwerke-meissen.de) veröffentlicht und können auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch MSW kostenlos bereitgestellt werden.

## 12. Haftung (§ 19 NAV)

- 12.1. MSW haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NAV. Satz 1 gilt entsprechend für von MSW schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen.
- 12.2. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse von Ziff. 1. in Verbindung mit § 18 NAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der MSW.
- 12.3. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziffern 1. und 2., jeweils in Verbindung mit § 18 NAV, ist die Haftung von MSW sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von MSW sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

## 13. Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB

- 13.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der MSW betreffen, sind zu richten an: Meißener Stadtwerke GmbH, Karl-Niesner-Str. 1, 01662 Meißen, Telefon: 03521 4601-0, Fax: 03521 4601-15, E-Mail: [info@stadtwerke-meissen.de](mailto:info@stadtwerke-meissen.de)
- 13.2. Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de),  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)
- 13.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Fax: 030 22480-323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

#### **14. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend unserer Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), veröffentlicht unter <https://www.stadtwerke-meissen.de/datenschutz.html>, verarbeitet und genutzt. Auf Wunsch können diese Informationen auch ausgehändigt werden.

#### **15. Änderungsvorbehalt**

MSW behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor.

**Preisblatt 1 – Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss und Inbetriebsetzungskosten**  
(zu Punkten 1. - 3. der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NAV)

1. Netzanschlusskosten

- Anschlusspauschale für einen Standardnetzanschluss 1.344,54 €
  - Anschlusslänge bis 20 m
  - Absicherung bis 3 x 160 A
  - Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems
- Abbau und Entsorgung eines Netzanschlusses (im Zusammenhang mit der Veränderung eines Netzanschlusses, ersatzloser Rückbau wird nach Aufwand abgerechnet) 365,00 €
- Anschluss Baustromverteiler herstellen und entfernen 151,00 €
- Zählerein- und -ausbau eines direkt messenden Zählers in nicht von MSW angeschlossene Baustromverteiler 72,00 €
- Zählerein- und -ausbau eines Zählers mit Wandleranschluss in nicht von MSW angeschlossene Baustromverteiler 163,00 €

Die Berechnung der Netzanschlusskosten für die Herstellung oder Veränderung von Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen oder vom Standardnetzanschluss (siehe oben) abweichen, erfolgt nach konkret ermitteltem Aufwand.

2. Baukostenzuschuss

- Baukostenzuschuss für Anschluss am Niederspannungsnetz 62,38 €/kW  
Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt (NAV § 11 (3)).

Die Berechnung des Baukostenzuschusses für die Herstellung oder Veränderung von Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen erfolgt nach konkret ermitteltem Aufwand.

3. Inbetriebsetzungskosten

- Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems oder einer Erzeugungsanlage bis 30 kW (mit Überprüfung der Abschaltung dieser Erzeugungsanlage bei Netzausfall), welche mit einer separaten Anfahrt verbunden ist, die hierfür entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Gleiches gilt, wenn durch Teilfertigstellung nur ein Teil in Betrieb gesetzt werden kann oder bei der Inbetriebsetzung Mängel auftreten, die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursacht wurden und die eine Inbetriebsetzung verhindern. In diesen Fällen wird für jede Teilinbetriebsetzung bzw. jeden Inbetriebsetzungsversuch eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt. 50,00 €
- Inbetriebsetzung/Teilbetriebsetzung/Versuch der Inbetriebsetzung eines Hauptstromversorgungssystems oder einer Erzeugungsanlage (mit Überprüfung der Abschaltung dieser Erzeugungsanlage bei Netzausfall) ab 30 kW bis 100 kW 75,00 €
- Inbetriebsetzung/Teilbetriebsetzung/Versuch der Inbetriebsetzung eines Hauptstromversorgungssystems oder einer Erzeugungsanlage (mit Überprüfung der Abschaltung dieser Erzeugungsanlage bei Netzausfall) über 100 kW nach Aufwand
- Inbetriebsetzung / Zählereinbau registrierende Leistungsmessung in Niederspannung 535,50 €

- Inbetriebsetzung / Zählereinbau registrierende Leistungsmessung in Mittelspannung 1.155,00 €
- 4. Abnahme eines Hauptstromversorgungssystems nach Anschluss einer steckerfertigen Erzeugungsanlage mit einer Wechselrichterleistung bis maximal 600 VA (Inbetriebnahme erfolgt nicht durch MSW)
  - Abnahme eines Hauptstromversorgungssystems nach Anschluss einer steckerfertigen Erzeugungsanlage (mit Überprüfung der Abschaltung dieser Erzeugungsanlage bei Netzausfall) mit separater Anfahrt 50,00 €
  - Abnahme eines Hauptstromversorgungssystems nach Anschluss einer steckerfertigen Erzeugungsanlage (mit Überprüfung der Abschaltung dieser Erzeugungsanlage bei Netzausfall) ohne separate Anfahrt 25,00 €
- 5. Umsatzsteuer  
Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

## **Preisblatt 2 – Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten**

(zu Punkt 4. und 5. der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NAV)

### 1. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Es wird berechnet:

- für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen 2,00 €\*
  - für jeden Einsatz eines Beauftragten der MSW während der üblichen Arbeitszeit
    - zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung 41,00 €\*\*
    - zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung 41,00 €
    - zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber während der üblichen Arbeitszeit 21,00 €\*\*

Bei vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Sind eine einfache Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Netzanschluss vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht gewährt wird, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

### 2. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

- Ratenzahlungsvereinbarung 14,00 €\*
  - zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) oder Anschreiben 14,00 €
  - Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand 14,00 €
  - Rechnungsnachdruck 7,00 €
  - Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick x1 Jahr) 21,00 €
  - zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil) 41,00 €
  - manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählerfernauslesung 135,00 €
  - Umstellung Ableseturnus / Abschlagsfälligkeit auf den Wunschtermin des Kunden ab der 2. Umstellung (1. Umstellung kostenlos) 21,00 €

### 3. Sonstige Kosten

Es wird berechnet:

- Adressfeststellung (z.B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung) 21,00 €\*
  - Bankrückläuferkosten: Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstitutenggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

### 4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit \* gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die mit \*\*

gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufgrund offener Forderungen von MSW gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erfolgt. Soweit die Unterbrechung im Auftrag eines Dritten (z.B. dem Energielieferanten) erfolgt, wird den Preisen die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### **Preisblatt 3 – Leistungen und Kosten Messstellenbetrieb**

(zu Punkt 6. der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NAV)

1. Kosten für Ein-/Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers
  - Ein-/Ausbau oder Austausch eines direkt messenden Arbeitszählers (ohne separate Anfahrt) 25,00 €
  - Ein-/Ausbau oder Austausch eines direkt messenden Arbeitszählers (mit separater Anfahrt) 50,00 €
  - Ein-/Ausbau oder Austausch eines Arbeitszählers für über Stromwandler gemessene Anlagen (ohne separate Anfahrt) 50,00 €
  - Ein-/Ausbau oder Austausch eines Arbeitszählers für über Stromwandler gemessene Anlagen (mit separater Anfahrt) 75,00 €

Die Kosten für den Einbau oder den Austausch nicht benannter Messeinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2. Kosten für den Umbau einer Messstelle (Messung in Niederspannung) auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers
  - Einbau eines Lastgangzählers nach Rückbau eines Arbeitszählers mit Erfassung des Leistungsmaximums 407,00 €
  - Einbau eines Arbeitszählers mit Erfassung des Leistungsmaximums nach Rückbau eines Lastgangzählers 213,00 €

3. Kosten für die nachträgliche Umrüstung von Messstellen zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers

MSW stellt auf Antrag lastabhängige Impulse zur Verfügung. Die Leistung von MSW beschränkt sich dabei ausschließlich auf das Einrichten bzw. Ändern der technischen Voraussetzungen für die Impulsbereitstellung sowie das Bereitstellen der Impulse. Für den nachträglichen Einbau bzw. die Änderung einer bestehenden Impulsbereitstellung bedarf es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer bzw. den Anschlussnutzer.

- Umrüstung einer vorhandenen Messstelle zur Bereitstellung von Zählimpulsen 248,00 €
4. Kosten für zusätzliche Ablesung von Stromzählern
    - zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil) 41,00 €
    - manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählerfernauslesung 135,00 €

5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

## **Preisblatt 4 – Isolieren von Niederspannungsfreileitungen und Freileitungsnetzanschlüssen**

(zu Punkt 7. der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NAV)

1. Isolieren von Niederspannungsfreileitungen und Freileitungsnetzanschlüssen
  - zeitbefristetes Isolieren einer Niederspannungsfreileitung 203,00 €
  - zeitbefristetes Isolieren einer Freileitungsnetzanschlusses 228,00 €
  - Überprüfung der Isolierung bei erforderlichlichem Verbleib der Isolierung länger als 6 Monate 25,00 €
2. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.